

Der Urheber der juristischen Konzeption, die nach unsrer Interpretation der Quellen dem „Verzicht“ und der gleichzeitigen Sicherung Siziliens zugrunde gelegen haben müßte, wäre zweifellos Peter selbst gewesen, der ja bis zu seinem Tod die tatsächliche Macht über Aragon und Sizilien ausübte. Sein Verzicht auf Sizilien war, das ist deutlich geworden, nicht ernst gemeint im Hinblick auf den Empfänger. Ernst war es ihm aber zweifellos um die Erlangung der Absolution. War dies also Peters letztes Täuschungsmanöver? Die Frage läßt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Man muß die politische Situation dieser Novembertage in die Überlegungen einbeziehen. Der Papst hatte im Bunde mit zwei Großmächten alle Mittel der Bestrafung und Gewalt angewendet, ohne Aragon demütigen zu können. Das französische Kreuzheer war aus dem Lande vertrieben worden. Dieser Sieg und die Behauptung Siziliens führten in Aragon zu der Auffassung, daß Gott und das Recht auf der eigenen Seite ständen. Peter, der in Sizilien das Erbrecht seiner Gemahlin und seiner Söhne wahrgenommen hatte, konnte für seine Person — *quantum in eo est* — auf Sizilien verzichten, auf das Erbrecht seiner Söhne konnte er es nicht, und es lag ihm fern, dies zu wollen.

In den vorausgehenden Betrachtungen der letztwilligen Verfügungen König Peters III. von Aragon ist vielleicht deutlich geworden, daß die Beschäftigung mit der bislang fast unbeachteten Quellengattung mittelalterlicher Herrschertestamente lohnt. Politische Tatbestände werden durch sie unter Umständen in überraschender Weise erhellt. Sie enthalten nicht nur erbrechtliche Formalismen, sondern gelegentlich auch direkte oder indirekte Hinweise auf politische Aktionen oder Programme. Oft sind oder werden sie geradezu Instrumente der Politik.

Im einzelnen kamen wir zu folgenden Ergebnissen:

1. Peter hat in seinem unmittelbar vor seinem Aufbruch nach Collo aufgesetzten Testament vom 3. Juni 1282 das Erbrecht seiner Kinder auf das Königreich Sizilien nicht erwähnt, obwohl es ihm in diesem Testament um eine umfassende Regelung aller Güter und Rechte ging, sowohl der in seinem Besitz befindlichen als auch der beanspruchten. Möglicherweise stand zu dieser Zeit eine Eroberung Siziliens nicht mehr

---

*nobis postulatione gratissima, electione celeberrima et ordinatione firmissima fidelium Siculorum* [Constit. Regal. Friderici Regis in Capit. Regni Vol. 1, Lib. 1, S. 45, zit. nach Salvo-Cozzo, Archivio stor. Sicil. 7 (1883) 433 Anm. 1].